

DIE NEUE VERFASSUNG

DES KANTONS BASEL-STADT

**Entwurf der neuen Verfassung
für die Vernehmlassung
vom 1. November 2003
bis zum 31. Januar 2004**

I. GRUNDSÄTZE

Der Kanton Basel-Stadt

§ 1 Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

2 Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

Mitglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 2 Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Stellung zum Bund

§ 3 Der Kanton Basel-Stadt

a) wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,

b) unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,

c) übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

2 Die Behörden wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse in der Agglomeration Basel die Unterstützung des Bundes zu erreichen.

Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit

§ 4 Die Behörden des Kantons Basel-Stadt streben in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basels-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen.

2 Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes in der Agglomeration und Region Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen.

3 Bei der Zusammenarbeit mit regionalen Gebietskörperschaften suchen sie eine Angleichung der Gesetzgebungen herbeizuführen.

4 Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

Interparlamentarische Zusammenarbeit

§ 5 Der Kanton Basel-Stadt strebt ein kantons- und länderübergreifendes Zusammenwirken der Parlamente an und fördert hierfür die Entstehung gemeinsamer Institutionen.

Grundsätze des staatlichen Handelns

§ 6 Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.

II. GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE

Menschenwürde

§ 7 Die Würde des Menschen ist unantastbar und geht allen Grundrechten vor. Sie zu achten ist die Verpflichtung aller.

Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

§ 8 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.

Gleichstellung von Frau und Mann

§ 9 Frau und Mann sind gleichberechtigt.

2 Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

3 Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Grundrechtsgarantien

§ 10 Die Grundrechte sind nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet, namentlich:

a) das Recht auf Leben,

b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit,

c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,

d) das Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandels,

e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit,

f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,

g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,

h) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten,

i) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

j) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,

k) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,

l) das Recht auf Bildung,

m) die Freiheit der Kunst,

n) die Freiheit der Wissenschaft,

o) der Schutz des Eigentums,

p) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,

q) das Recht auf Hilfe in Notlagen,

r) die Niederlassungsfreiheit,

s) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.

2 Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a) das Recht auf Ehe und Familie sowie auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,
- b) das Recht der Frau auf wirtschaftliche Absicherung während einer begrenzten Zeit vor und nach einer Geburt,
- c) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private, familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,
- d) das Recht nichtstaatliche Schulen zu errichten, zu führen und zu besuchen,
- e) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist.

Allgemeine Verfahrensgarantien

§ 11 Jede Person hat Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung durch die staatlichen Organe, wozu insbesondere auch der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht gehören.

2 Zum Schutz der Grundrechte ist das Rechtsmittel der Beschwerde gewährleistet.

3 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innerhalb einer angemessenen Frist sowie auf eine Begründung des Entscheids und auf eine Rechtsmittelbelehrung.

4 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Gerichtliche Verfahrensgarantien

§ 12 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem gesetzlichen Gericht.

2 Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Garantien im Strafverfahren

§ 13 Jede Person gilt als unschuldig, bis sie in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt ist.

2 Jede Person, gegen die eine Strafuntersuchung eingeleitet wird, ist auf das Recht zur Aussageverweigerung aufmerksam zu machen.

3 Niemand darf wegen derselben Strafsache zwei Mal bestraft werden.

Grundrechtsschranken

§ 14 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

3 Der Kerngehalt der Grundrechte und die zum zwingenden Völkerrecht gehörenden Menschenrechte sind unantastbar.

Verwirklichung der Grundrechte

§ 15 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden.

3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Grundrechtsziele

§ 16 Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass

a) die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Betagten und Behinderten berücksichtigt werden,

b) Menschen, welche wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten,

c) die Gleichstellung von behinderten Menschen, insbesondere der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet wird,

d) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind.

III. ZIELE UND MITTEL DES STAATLICHEN HANDELNS

Leitlinien staatlichen Handelns

§ 17 Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des Einzelnen.

2 Er sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und handelt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

3 Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung im Kanton und in der Region.

Überprüfung der Aufgabenerfüllung

§ 18 Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Grundsätze der Bildung und Erziehung

§ 19 Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körper-

lichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.

Schulen, Kindergärten und Heime

§ 20 Der Staat führt Kindergärten und Schulen und führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime.

2 Staatliche Kindergärten, Schulen, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt.

3 Die Kindergärten, Schulen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.

Schulbesuch

§ 21 Der Besuch einer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch.

2 Der Besuch staatlicher Kindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben.

Aufsicht über nichtstaatliche Schulen

§ 22 Nichtstaatliche Kindergärten und Schulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Universität und Fachhochschulen

§ 23 Der Kanton betreibt eine Universität und Fachhochschulen. Er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an.

2 Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung und erfüllen ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit.

3 Der Kanton unterstützt die interdisziplinäre Forschung.

Berufsbildung

§ 24 Der Staat gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung. Er übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus.

2 Der Staat unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung.

Erwachsenenbildung

§ 25 Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.

Öffentliche Sicherheit

§ 26 Der Staat gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

2 Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.

Soziale Sicherheit

§ 27 Der Staat sorgt in Zusammenarbeit mit den Direktbetroffenen, mit privaten Organisationen und in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes dafür, dass Menschen, die der Hilfe bedürfen oder in Not sind, ausreichende Pflege, Unterstützung und Obdach erhalten.

Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften

§ 28 Der Staat schützt Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder.

Kinder und Jugendliche

§ 29 Der Staat sorgt für das Wohlergehen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

2 Er fördert ihre kulturelle, intellektuelle und künstlerische Entwicklung, ihre soziale Integration und sportliche Betätigung.

3 Er unterhält und fördert in Zusammenarbeit mit Privaten Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder, Vorschulkinder und Schulkinder.

Betagte

§ 30 Der Staat fördert in Zusammenarbeit mit Privaten die Lebensqualität der Betagten.

Gesundheit

§ 31 Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung.

2 Er gewährleistet eine allen im gleichen Masse zugängliche medizinische Versorgung.

3 Er fördert die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause.

4 Er trifft Massnahmen im Bereich der Sozial- und Präventivmedizin.

5 Er achtet auf die Wahrung der Patientenrechte.

Spitäler

§ 32 Der Kanton betreibt öffentliche Spitäler und Kliniken oder beteiligt sich an kantonsübergreifenden Trägerschaften.

2 Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitälern, Kliniken und Einrichtungen.

Aufsicht über das Gesundheitswesen

§ 33 Das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Wohnen

§ 34 Der Staat fördert im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau. Er achtet dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen zu tragbaren Bedingungen.

Grundsätze der Wirtschaftspolitik

§ 35 Der Staat fördert eine vielseitige und wettbewerbsfähige Wirtschaft und sorgt mit günstigen Rahmenbedingungen für

eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft.
2 Staatliche Förderungsmassnahmen haben insbesondere den Belangen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen.

Arbeit

§ 36 Der Staat trifft in Ergänzung zum Bundesrecht Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Er betreibt eine aktive Beschäftigungspolitik.

2 Er sorgt dafür, dass die Arbeitsbedingungen nicht diskriminierend sind.

3 Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.

Verkehrspolitik

§ 37 Der Staat sorgt für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität.

2 Er setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die grossen internationalen Verkehrsachsen ein.

3 Er trifft Massnahmen zur Koordination der einzelnen Verkehrsträger. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang. Im Übrigen ergänzen sich der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr.

4 Er fördert den Gütertransport auf Schiene und Rhein.

5 Er unterstützt im Rahmen der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft der Region einen trinationalen Landesflughafen mit europäischer Bedeutung.

Energie

§ 38 Der Staat sorgt für eine sichere, volkswirtschaftlich bestmögliche und umweltgerechte Energieversorgung.

2 Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

3 Er trifft Massnahmen zur Verminderung des Gebrauchs von fossilen Brennstoffen.

4 Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Wasser

§ 39 Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.

2 Der Staat sichert die hochstehende Trinkwasserqualität und setzt sich für eine sparsame Verwendung des Brauchwassers ein.

Umweltschutz

§ 40 Der Staat trifft Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser.

2 Er strebt im Interesse kommender Generationen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur in ihrer Erneuerungsfähigkeit und ihrer Nutzung durch den Menschen an.

3 Er ist für die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen besorgt.

4 Er fördert die Wiederverwertung von Abfällen und Altstoffen und sichert die umweltgerechte Entsorgung nicht wiederverwendbarer Abfälle und die Reinigung der Abwässer.

5 Er schützt den Menschen und seine Umwelt vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen und trifft Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken.

Raumplanung und Wohnumfeld

§ 41 Der Staat sorgt für die zweckmässige und umweltschonende Nutzung des Bodens.

2 Er wahrt und fördert die städtebauliche Qualität und eine nachhaltige und auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmte Siedlungsentwicklung.

3 Er sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt und in den Landgemeinden und insbesondere für den Schutz der Wohngebiete vor Verkehrsimmissionen.

Kultur

§ 42 Der Staat fördert das kulturelle Schaffen und den kulturellen Austausch.

2 Er ist bestrebt, Erkenntnisse und Leistungen aus Kunst und Wissenschaft allen zugänglich zu machen und unterhält oder unterstützt Einrichtungen für die Pflege der Wissenschaften, der Künste und des Brauchtums.

3 Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.

Sport

§ 43 Der Staat fördert die sportliche Betätigung.

Medien

§ 44 Der Staat unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien.

2 Er fördert den allgemeinen Zugang zu den Medien und Informationsquellen.

Öffentliche Sachen und Regale

§ 45 Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.

2 Dem Kanton steht die ausschliessliche Nutzung

a) der Bodenschätze und der Erdwärme sowie

b) des Salzverkaufs

zu.

3 Der Kanton kann diese Befugnisse selber ausnützen oder auf die Gemeinden oder Dritte übertragen.

4 Den Gemeinden stehen das Jagd- und Fischereiregal zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

5 Der Kanton kann durch Gesetz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit weitere Monopole errichten.

IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE

1. Bürgerrecht

Einbürgerung

§ 46 Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten in ihrer Gesetzgebung.

2. Stimmrecht

Voraussetzungen

§ 47 Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

2 Wer das Schweizerbürgerrecht nicht besitzt, aber die Bedingungen der Einbürgerung erfüllt, kann das aktive und passive Stimmrecht beantragen. Das Nähere regelt das Gesetz.

3 Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

4 Das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird durch das Gesetz geregelt.

Inhalt

§ 48 Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) an den Volksabstimmungen teilzunehmen,
- b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
- c) Initiativen, Referenden und Volksaufträge einzuleiten und zu unterzeichnen.

Ausübung

§ 49 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

2 Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Einwohnergemeinde der jeweiligen Landgemeinde.

Schutz

§ 50 Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei Volksabstimmungen und Wahlen der freie Wille ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.

2 Die Stimmberechtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Kantonsgericht führen.

3 Bei Volksabstimmungen und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.

3. Wahlen

Volkswahlen

§ 51 Die Stimmberechtigten wählen:

- a) den Grossen Rat,
- b) die sieben Mitglieder des Regierungsrates,
- c) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,
- d) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,
- e) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts,
- f) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.

2 Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.

Wahlkreise

§ 52 Für die Wahl des Grossen Rates ist die Stadt Basel in drei Wahlkreise eingeteilt; die Landgemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis.

2 Das Gesetz regelt die Ausgestaltung der Wahlkreise.

Wahlverfahren

§ 53 Der Grosse Rat wird, mit Ausnahme der Wahlkreise, in denen nur ein Mitglied zu wählen ist, nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

2 Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.

3 Für die Wahl des Regierungsrates, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.

4 Für die Wahl der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Proporzwahlverfahren. Der Kanton bildet den Wahlkreis.

4. Kantonale Volksinitiativen und Volksauftrag

Volksinitiative

§ 54 3000 Stimmberechtigte können jederzeit mit einer Initiative das Begehren stellen auf:

- a) Total- oder Teilrevision der Verfassung,
- b) Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses, der dem Referendum untersteht.

2 Das Begehren kann in der Form einer unformulierten Initiative oder, sofern es nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt, in Form einer formulierten Initiative eingereicht werden.

3 Formulierten Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben.

4 Das Gesetz regelt die Formerfordernisse.

5 Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.

Gültigkeit

§ 55 Die Staatskanzlei stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.

2 Der Grosse Rat beziehungsweise auf dessen Vorlage oder auf Beschwerde hin das Kantonsgericht entscheiden über die Gültigkeit von Initiativen.

3 Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) gegen übergeordnetes Recht verstossen,
- b) undurchführbar sind oder
- c) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Verfahren

§ 56 Initiativen sind innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln.

2 Formulierten Initiativen sind den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen.

3 Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, ihr Folge zu geben, so arbeitet er eine Vorlage aus, welche die Anliegen der Initiative erfüllt.

4 Bei unformulierten Initiativen bestimmt der Grosse Rat endgültig darüber, in welcher Form die Vorlage ausgearbeitet werden soll.

Gegenvorschlag

§ 57 Der Grosse Rat kann jedem Initiativbegehren sowie einer Vorlage, die er aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

2 Die Volksabstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

3 Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

Volksauftrag

§ 58 100 Stimmberechtigte können jederzeit dem Grossen Rat mit einem Volksauftrag schriftlich einen Antrag stellen. Der Grosse Rat behandelt diesen wie einen Anzug eines seiner Mitglieder.

5. Referendum

Obligatorisches Referendum

§ 59 Den Stimmberechtigten werden obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Verfassungsrevisionen,
- b) formulierte Initiativen,
- c) unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,
- d) Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat,
- e) Staatsverträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind,
- f) Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzvereinbarungen.

2 Der Grosse Rat kann durch Beschluss weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Fakultatives Referendum

§ 60 Wenn 2000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende Grossratsbeschlüsse der Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
 - b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen,
 - c) Beschlüsse über finanzielle Zuwendungen an Parteien,
 - d) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen,
 - e) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden.
- 2 Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:
- a) personenbezogene Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen,
 - b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,
 - c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,
 - d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,
 - e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht über andere Gewalten,
 - f) Beschlüsse betreffend öffentliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften,
 - g) Grenzvereinbarungen,
 - h) Verfahrensbeschlüsse und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,
 - i) Resolutionen.

Eventualantrag

§ 61 Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die dem Referendum untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.

2 Die Volksabstimmung über eine Vorlage mit einem Eventualantrag richtet sich nach den Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag.

6. Mitwirkung

Vernehmlassungen

§ 62 Das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, steht allen offen.

Parteien

§ 63 Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

2 Der Kanton fördert die politischen Parteien in der Erfüllung dieser Aufgabe, sofern ihr Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht und sie sich über regelmässige Betätigung im Kanton ausweisen.

3 Das Gesetz regelt die Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftsablage über die Verwendung der vom Staat erhaltenen Mittel.

Quartiere

§ 64 Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

V. KANTON UND GEMEINDEN

1. Gemeinden im Allgemeinen

Rechtspersönlichkeit

§ 65 Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Kantonsgebiet und Einwohnergemeinden

§ 66 Der Kanton Basel-Stadt umfasst das Gebiet, das durch die historische gegebenen Grenzen umschrieben und durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

2 Er gliedert sich in die Einwohnergemeinden der Stadt Basel und der Landgemeinden Bettingen und Riehen.

3 Der Kanton besorgt die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Bestand

§ 67 Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

2 Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden bedürfen vor der dafür erforderlichen Verfassungsabstimmung der Zustimmung der Stimmberechtigten in den betroffenen Gemeinden.

3 Grenzvereinbarungen zwischen den Gemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Gemeindeautonomie

Gewährleistung

§ 68 Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

2 Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

3 Die Gewährleistungen gemäss diesem Abschnitt sind Bestandteil der Gemeindeautonomie.

Aufgaben

§ 69 Die Einwohnergemeinden erfüllen Aufgaben im lokalen und regionalen Bereich. Was für eine örtliche Regelung geeignet ist und nicht der Zuständigkeit des Kantons oder des

Bundes vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden.

2 Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.

3 Die Gemeinden sind im Rahmen des kantonalen Rechts in der Erfüllung ihrer übertragenen und selbst gewählten Aufgaben frei.

Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen

§ 70 Die Einwohnergemeinden sind im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts befugt, Steuern zu erheben.

2 Die Gemeinden können zur Finanzierung besonderer zu-rechenbarer Leistungen weitere Abgaben, namentlich Gebühren, erheben.

3 Die Gemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig.

Finanzierung der Aufgaben

§ 71 Der Kanton und die Einwohnergemeinden decken den Aufwand für die Erfüllung ihrer Aufgaben je mit ihren eigenen Steuereinnahmen und weiteren Einkünften. Verbundaufgaben werden gemeinsam finanziert.

2 Er berücksichtigt bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Grundsatz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.

3 Er regelt die Finanzierung so, dass Anreize zu Eigeninitiative und wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden, und berücksichtigt die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohn-gemeinden für den Kanton.

4 Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Auf-gaben angemessen ab.

Finanzausgleich

§ 72 Um zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede auf Grund der Finanzkraft auszugleichen, legt der Kanton durch Gesetz einen Finanzausgleich fest.

3. Bürgergemeinden

Bestand und Aufgaben

§ 73 Auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt bestehen die Bürgergemeinden Basel, Bettingen und Riehen.

2 Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen eigene Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

4. Organisation und Stellung im Kanton

Organisation

§ 74 Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.

2 In den Einwohnergemeinden sind das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Einwohnerrates sowie das Initiativrecht gewährleistet.

Mitwirkung im Kanton

§ 75 Die Einwohnergemeinden können das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

2 Diese Gemeindeinitiativen setzen einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates voraus. Im Übrigen gelten für das Initiativrecht der Einwohnergemeinden die Bestimmungen über die Volksabstimmungen sinngemäss.

3 Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen, sind diese rechtzeitig anzuhören.

Zusammenarbeit

§ 76 Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

2 Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten, Verträge mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes abschliessen und sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligen.

Aufsicht

§ 77 Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt.

2 Die Aufsicht beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Im übertragenen Wirkungsbereich bleiben abweichende Bestimmungen in Spezialgesetzen vorbehalten.

VI. KANTONALE BEHÖRDEN

1. Grundsätze

Gewaltenteilung

§ 78 Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus.

2 Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken.

Wählbarkeit

§ 79 Alle im Kanton Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

2 Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

3 Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.

Unvereinbarkeit

§ 80 Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Kantonsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.

2 Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regierung oder von Mitgliedern der Regierung regelmässig und massgeblich die Regierung bei ihren Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.

3 Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

Ausschluss von Verwandten und Angehörigen

§ 81 Das Gesetz regelt den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen für die Zugehörigkeit zum Regierungsrat und zu richterlichen Behörden.

Amtsperiode

§ 82 Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2 Für die Richter und Richterinnen sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

3 Das Gesetz regelt die Amtsdauer weiterer Behördenmitglieder.

Ausstand

§ 83 Behördenmitglieder begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

2 Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.

Information und Akteneinsicht

§ 84 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

2 Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3 Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

Amtssprache

§ 85 Amtssprache ist Deutsch.

2 Behörden und Amtsstellen sind befugt, auch in anderen Sprachen zu verkehren.

Verantwortlichkeit

§ 86 Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit der Behörden und des Personals der kantonalen Verwaltung.

Haftung

§ 87 Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

2 Sie haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

3 Bei schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

Immunität

§ 88 Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat und in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

2 Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

2. Grosser Rat

Stellung und Zusammensetzung

§ 89 Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.

2 Er zählt 100 Mitglieder.

Unabhängigkeit

§ 90 Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

2 Sie legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen.

Amtszeitbeschränkung

§ 91 Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

2 Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Rechtsetzung

§ 92 Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.

2 Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,
- b) den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,
- c) Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,
- d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

Dringlichkeit

§ 93 Gesetze und Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

2 Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann das Referendum ergriffen werden. Geschieht dies, so werden sie mit Wirkung für die Zukunft hinfällig, wenn

- a) die Referendumsabstimmung nicht innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Beschlusses durchgeführt wird, oder
- b) die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

Verträge

§ 94 Der Grosse Rat genehmigt Verträge, soweit sie Gegenstände betreffen, die in seine Zuständigkeit fallen.

2 Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.

Planung

§ 95 Der Grosse Rat wirkt in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit.

2 Er erlässt, genehmigt und behandelt Pläne, wo es das Gesetz vorsieht.

Wichtige Verwaltungsakte

§ 96 Der Grosse Rat entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, wo es das Gesetz vorsieht.

Finanzbeschlüsse

§ 97 Der Grosse Rat beschliesst:

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,
- b) das Budget,
- c) über die Genehmigung der Staatsrechnung,
- d) den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln.

2 Bewilligt der Grosse Rat Mittel als gesamthafte Ausgabe oder in Form eines Globalbudgets, verbindet er diesen Beschluss mit einem Leistungsauftrag.

Wahlen

§ 98 Der Grosse Rat wählt aus den sieben Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

2 Er wählt nach dem Majorzwahlverfahren die Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.

3 Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.

Aufsicht

§ 99 Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte sowie der Ombuds-

stelle. Er führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.

2 Er genehmigt die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbständigen Verwaltungsbetriebe.

Weitere Aufgaben

§ 100 Der Grosse Rat

- a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,
- c) erwahrt die kantonalen Wahlen und Volksabstimmungen,
- d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,
- e) entscheidet über Grenzvereinigungen,
- f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,
- g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Verfassungsgericht zum Entscheid vor,
- h) beschliesst über die öffentliche Anerkennung und den Entzug der öffentlichen Anerkennung von privaten Religionsgemeinschaften.

2 Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.

Vorberatung

§ 101 Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates oder einer Grossratskommission.

2 Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Standesreferendums.

Aufträge an den Regierungsrat

§ 102 Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Gegenstand des Auftrages in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates fällt, hat dieser den Auftrag zu prüfen und dazu dem Grossen Rat zu berichten.

Konstituierung

§ 103 Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Statthalter oder seine Statthalterin für ein Jahr. Im Übrigen konstituiert er sich im Rahmen des Gesetzes.

Kommissionen

§ 104 Der Grosse Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen.

2 Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten besonderen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

Öffentlichkeit

§ 105 Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Einberufung

§ 106 Der Grosse Rat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

2 Er wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen.

3 Ausserordentlich wird er einberufen, wenn der Regierungsrat, ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates oder die beiden Landgemeinden zusammen dies unter Angabe des durch den Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen.

Beschlussfähigkeit

§ 107 Das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Organisation und Geschäftsordnung

§ 108 Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates und seines Verkehrs mit dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und der Ombudsstelle.

2 Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.

Verhältnis des Regierungsrates zum Grossen Rat

§ 109 Der Regierungsrat hat das Recht, dem Grossen Rat Geschäfte zum Beschluss vorzulegen und Anträge zu stellen.

2 Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, zu jedem in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

3. Regierungsrat und Verwaltung

Stellung und Zusammensetzung

§ 110 Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons.

2 Er zählt sieben Mitglieder.

3 Von seinen Mitgliedern darf nur eines dem Nationalrat, eines dem Ständerat angehören.

Regierungspräsidium

§ 111 Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat und leitet, plant und koordiniert dessen Amtstätigkeit als Kollegialbehörde.

Kollegialbehörde

§ 112 Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

2 Das Gesetz kann Aufgaben auf die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates und auf die Departemente übertragen.

Regierungsobliegenheiten

§ 113 Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere

- a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des staatlichen Handelns bestimmt,

- b) die staatlichen Tätigkeiten plant und koordiniert,
- c) regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet,
- d) den Kanton nach innen und aussen vertritt.

2 Der Regierungsrat lässt sich in Fragen der nachhaltigen Entwicklung von unabhängigen Fachleuten beraten.

Rechtsetzung

§ 114 Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates mit.

2 Der Regierungsrat erlässt Verordnungen.

3 Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen.

4 Zur Einführung übergeordneten Rechts kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit und sofern der Grosse Rat nicht selbst im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren beschliessen kann, Bestimmungen als Verordnung erlassen. Diese sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Verträge

§ 115 Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig.

Finanzbeschlüsse

§ 116 Der Regierungsrat erstellt den Finanzplan. Er verabschiedet das Budget und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

2 Er verfügt über eine eigene Ausgabenkompetenz, deren Umfang das Gesetz festlegt.

3 Er ist befugt, in dem vom Grossen Rat beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.

4 Er verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

Leitung der Verwaltung

§ 117 Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung.

2 Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

3 Er sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe.

4 Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsrekurse.

5 Er versagt Bestimmungen die Anwendung, wenn sie dem Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

Notstand

§ 118 Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar

drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

2 Notstandsmassnahmen sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.

Weitere Aufgaben

§ 119 Dem Regierungsrat obliegen die folgenden weiteren Aufgaben:

a) die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,

c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,

d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung,

e) die Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates.

2 Weitere Zuständigkeiten können dem Regierungsrat durch Gesetz eingeräumt werden.

Kantonale Verwaltung

§ 120 Die kantonale Verwaltung gliedert sich in sieben Departemente.

2 Jedes Mitglied der Regierung steht einem Departement vor.

3 Durch Gesetz können selbständige Verwaltungsbetriebe geschaffen werden.

4 Das Gesetz regelt die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung.

4. Richterliche Behörden

Allgemeines

§ 121 Die Gerichte sind unabhängig und einzig Recht und Gesetz unterworfen.

2 Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

Zivilgerichtsbarkeit

§ 122 Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem Kantonsgericht.

2 Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und von Streitigkeiten von geringfügiger Bedeutung in den Landgemeinden.

3 Das Gesetz regelt die Gerichtsbarkeit in mietrechtlichen Streitigkeiten.

Strafgerichtsbarkeit

§ 123 Die Strafgerichtsbarkeit obliegt dem Strafgericht und dem Kantonsgericht.

2 Durch Gesetz können weitere strafrichterliche Behörden eingesetzt werden, wie namentlich für die Jugendstrafgerichtsbarkeit.

3 Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch auf die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 124 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht und dem Kantonsgericht.

2 Durch Gesetz können Verwaltungsgerichtsbefugnisse auch auf Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 125 Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann,
- b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen,
- c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat,
- d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden.

2 Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:

- a) Verfassungsbestimmungen,
- b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss Abs. 1 Buchstabe d,
- c) vom Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates,
- d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes,
- e) Beschlüsse, mit denen der Grosse Rat die öffentliche Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht.

Organisation, Verfahren und Aufsicht

§ 126 Das Kantonsgericht wirkt als oberste kantonale Instanz in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Streitsachen. Es arbeitet und urteilt in nach Sachgebieten aufgeteilten Kammern.

2 Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte. Die zuverlässige und rasche Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbständigkeit der Gerichte müssen gewährleistet sein.

3 Das Gesetz kann im Rahmen regionaler Vereinbarungen bestimmte Zuständigkeiten in Rechtsstreitigkeiten auf regionale Gerichte übertragen.

4 Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über alle Gerichte aus.

5 Die Gerichte erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht.

5. Beschwerdewesen

Ombudsstelle

§ 127 Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Ombudsstelle mit dem Beschwerdewesen beauftragt. Sie trifft Abklärungen und vermittelt in Konflikten von Einzelpersonen mit Verwaltungsstellen.

VII. FINANZORDNUNG

Finanzhaushalt und Finanzplanung

§ 128 Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten. Er ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Finanzplanung.

3 Das Budget und die Staatsrechnung berücksichtigen die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.

4 Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe sind ihre wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu ermitteln.

Schuldenbremse

§ 129 Der Kanton sorgt dafür, dass seine Verschuldung im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig einen vom Gesetzgeber zu definierenden Wert nicht überschreitet. Die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes ist dabei zu gewährleisten.

2 Die jährlichen Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Grundsatzes einer stabilen Ausgabenentwicklung festgelegt.

Mittelbeschaffung

§ 130 Der Kanton und die Einwohnergemeinden beschaffen sich ihre Mittel:

- a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,
- b) aus den Erträgen ihres Vermögens,
- c) aus Leistungen des Bundes und Dritter,
- d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Steuern und andere Abgaben

§ 131 Der Kanton besteuert das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen.

2 Das Gesetz bestimmt die weiteren Steuern und Abgaben, die Kanton, Einwohnergemeinden oder staatliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erheben können.

Grundsätze der Besteuerung

§ 132 Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

2 Die Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, die Selbstvorsorge gefördert wird sowie Leistungswille und Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

Mittelverwendung

§ 133 Jede Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer Rechtsgrundlage sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

§ 134 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die auf längere Zeit unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

2 Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind, nicht direkt der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben dienen und die ohne deren Beeinträchtigung erworben, veräußert oder umgelagert werden können.

Finanzkontrolle

§ 135 Die Aufsicht über die staatlichen Finanzen ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.

2 Die Gesetzgebung regelt die Aufsicht über die Verwendung staatlicher Leistungen an Dritte.

VIII. STAAT UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

1. Öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Bestand und Rechtspersönlichkeit

§ 136 Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften.

2 Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3 Andere Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.

Selbständigkeit

§ 137 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen ihre Verhältnisse selbständig.

2 Sie geben sich eine Verfassung; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.

3 Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.

4 Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Religionsverfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung.

Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht

§ 138 Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.

2 Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.

3 Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechtes.

Untergeordnete Körperschaften und Anstalten

§ 139 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihren Verfassungen die Gliederung in Kirchgemeinden, Quartiergemeinden oder andere untergeordnete Körperschaften vorsehen.

2 Diese sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3 Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmen die Stellung und die Grundzüge der Organisation der untergeordneten Körperschaften.

4 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können für ihre Bedürfnisse öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

Rechte und Auflagen

§ 140 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften verwalten ihr Vermögen selbständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

2 Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

3 Das Gesetz regelt ihre weiteren Rechte und Auflagen wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge und gemeinsame soziale Institutionen vom Staat und Religionsgemeinschaften.

Rechtspflege

§ 141 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.

2 Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim Kantonsgericht angefochten werden.

3 Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalem Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.

2. Andere Religionsgemeinschaften

Rechtsstellung

§ 142 Alle nicht öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Öffentliche Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften

§ 143 Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften können öffentlich anerkannt werden, sofern sie

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,
- b) den Religionsfrieden respektieren,
- c) rechtstreu sind,
- d) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
- e) den jederzeitigen Austritt zulassen.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine öffentliche Anerkennung.

3 Die öffentliche Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

4 Der Anerkennungsbeschluss legt die der Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Entzug der öffentlichen Anerkennung

§ 144 Sind die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann der Grosse Rat die Anerkennung nach dem Verfahren von § 143 Abs. 3 entziehen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Kosten des Kultus

§ 145 Alle Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.

Staatliche Leistungen an Religionsgemeinschaften

§ 146 Der Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen kann vom Staat unterstützt werden.

2 An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben kann der Staat Beiträge leisten.

IX. REVISION DER VERFASSUNG

Revidierbarkeit

§ 147 Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Totalrevision

§ 148 Der Entscheid über die Durchführung einer Totalrevision ist in jedem Fall Sache der Stimmberechtigten.

2 Die Totalrevision wird durch einen Verfassungsrat von sechzig Mitgliedern ausgearbeitet. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer finden keine Anwendung.

3 Die totalrevidierte Verfassung ist als Ganzes den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

4 Vorgängig können den Stimmberechtigten Varianten zu sachlich zusammenhängenden Teilen vorgelegt werden.

5 Wird eine neue Verfassung von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat einen neuen Revisionsvorschlag vorzulegen. Wird dieser ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.

Teilrevision

§ 149 Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder

mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

2 Die Teilrevision erfolgt im Verfahren der Gesetzgebung.

Schutz der Gemeindeautonomie

§ 150 Änderungen der Bestimmungen des Abschnitts über die Gemeindeautonomie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von drei Zehnteln der Stimmberechtigten.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beim hier abgedruckten Text handelt es sich um den Entwurf zur neuen Kantonsverfassung Basel-Stadt, also noch nicht um den endgültigen Verfassungstext, über den voraussichtlich im Frühjahr 2005 abgestimmt werden muss. Dieser Entwurf ist das Ergebnis der ersten Lesung im Verfassungsrat und wird der Öffentlichkeit jetzt zur Vernehmlassung unterbreitet, damit der Verfassungsrat nachher in der zweiten und endgültigen Lesung noch einmal Änderungen anbringen kann.

Die Stimmberechtigten können solche Verbesserungen oder Abänderungsvorschläge auf den in alle Haushaltungen verteilten Fragebogen vornehmen. Wer keinen Fragebogen mehr hat, kann ihn auf der Staatskanzlei im Rathaus, bei den Gemeindegemeinschaften in Riehen und Bettingen beziehen oder beim Sekretariat des Verfassungsrates anfordern.

Sekretariat des Verfassungsrates
Weisse Gasse 15
4001 Basel
Telefon: 061 267 42 05
Fax: 061 267 40 77
E-Mail: verfassungsrat@bs.ch

